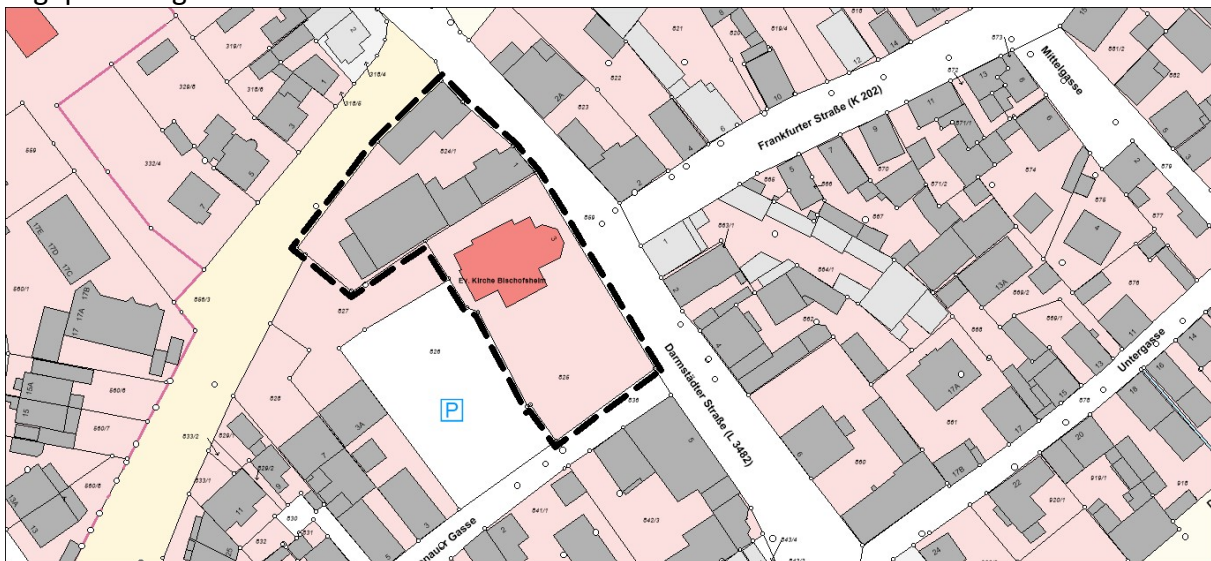




**Bauleitplanung der Gemeinde Bischofsheim;
2. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern, Teilgebiet 2“ 1. Änderung
(2014)
Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat am 02.07.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern, Teilgebiet 2“ 1. Änderung (2014) nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt für das Grundstück Flur 1, Flurstück 824/1 Darmstädter Straße 1 und Flurstück 825 Darmstädter Straße 3 ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern, Teilgebiet 2“ 1. Änderung (2014) Flur 1, Flurstück 824/1 und 825 (unmaßstäblich)

Um im Bereich des Bebauungsplanes „Ortskern, Teilgebiet 2“ 1. Änderung (2013) eine städtebauliche Aufwertung zu erreichen und zukünftig, im Falle eine Neubebauung, die Sichtachse auf das Kulturdenkmal „Evangelische Kirche“ von Nordwesten aus zu verbessern, sowie die nachhaltige Verbesserung der Sicherheit des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs im Bereich der beiden betroffenen Grundstücke zu erreichen, soll für den Bereich des Grundstücks Darmstädter Straße 1, Flur 1, Flurstück 824/1 und Flurstück 825 die Änderung des Bebauungsplanes dahin gehend erfolgen, dass ein noch zu dimensionierender Bereich in der zur Darmstädter Straße grenzenden Grundstücksflächen von jeglicher, die Sicht versperrender Bebauung, freigehalten wird.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von rund 3.000 m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim
18.07.2024 gez. Lisa Gößwein, Bürgermeisterin